

Gliederung

1.	Einleitung	Rz. 1
1.2	Kurze Beschreibung der wichtigsten Rechtsgrundlagen für die Bewertung des Einsatzes von OSS/Linux	Rz. 1.1 – 1.5
1.2	Die gedankliche Vorgehensweise bei der Bewertung des Einsatzes von OSS/Linux nebst Hinweisen auf Erörterungsschwerpunkte	Rz. 1.6 – 1-14
2.	Vertragliche Pflichten beim Einsatz von OSS/Linux	
2.1	Die am Vertrag beteiligten Personen	
2.1.1	Die Anbieterseite	Rz. 2.1 – 2.4
2.1.2	Die Nutzerseite	Rz. 2.5 – 2.10
2.2	Anwendbares Recht	
2.2.1	Die Vertragsparteien sind in Deutschland ansässig	Rz. 2.11
2.2.2	Die Anbieterseite ist im Ausland ansässig, der Nutzer hat seinen Sitz in Deutschland	Rz. 2.12 – 2.13
2.3	Sachverhalte zwischen den Vertragsparteien und deren rechtliche Einordnung	
2.3.1	Vertrag zwischen Urheber und Nutzer	
2.3.1.1	Sachverhalt	
2.3.1.2	Rechtliche Einordnung – Vertragsart	
2.3.1.2.1	Rechtliche Einordnung im Hinblick auf den privaten Endnutzer	Rz. 2.14 – 2.15
2.3.1.2.2	Rechtliche Einordnung im Hinblick auf den Verbraucher, der OSS/Linux weitergibt	Rz. 2.16 – 2.19
2.3.1.2.3	Rechtliche Einordnung im Hinblick auf den Nutzer in seiner Eigenschaft als unternehmerisch tätiger Letzt-nutzer bzw. als unternehmerisch tätige weiterreichende Person von OSS/Linux	Rz. 2.20
2.3.2	Vertrag zwischen Distributor und Nutzer	Rz. 2.21 – 2.24
2.3.2.1	Download	
2.3.2.1.1	Download ohne Zusatzprogramme	Rz. 2.25 – 2.27

2.3.2.1.2	Download mit Zusatzprogrammen	Rz. 2.28 – 2.30
2.3.2.2	Verkauf auf Datenträgern, insbesondere CD-Rom und DVD	Rz. 2.31 – 2.33
2.3.3	Sachverhalt als Grundlage für die Zuordnung des Vertragstyps, welcher als Vertrag die Verpflichtung für die Übergabe und den Grund für das Behaltendürfen im vertraglich vereinbarten Umfang betreffend OSS/Linux sowie die Verpflichtung für die Einräumung der Nutzungsberechtigung und den Grund für das Behaltendürfen der Nutzungsberechtigung im vertraglich vereinbarten Umfang betreffend OSS/Linux zwischen Einzelhändler und Nutzer regelt	Rz. 2.34
2.4	Pflichten der Vertragsparteien	
2.4.1	Pflichten zwischen Urheber und Nutzer	
2.4.1.1	Pflichten zwischen Urheber und Letztnutzer	
2.4.1.1.1	Pflichten der Urheberseite (Urheber, Miturheber, Bearbeiter)	Rz. 2.35 – 2.36
2.4.1.1.2	Pflichten des Letztnutzers	Rz. 2.37 – 2.38
2.4.1.2	Vertragspflichten zwischen Urheber und weitergebenden Verbraucher	Rz. 2.39
2.4.1.2.1	Pflichten der Urheberseite	Rz. 2.40 – 2.41
2.4.1.2.2	Pflichten des weitergebenden Verbrauchers	Rz. 2.42 – 2.44
2.4.1.3	Pflichten zwischen der Urheberseite und Letztnutzer als Unternehmer	Rz. 2.45
2.4.1.4	Pflichten zwischen Urheberseite und weitergebenden Unternehmer	Rz. 2.46
2.4.2	Pflichten aus den Vertragsverhältnissen, an denen unmittelbar oder mittelbar ein Distributor beteiligt ist	Rz. 2.47 – 2.49
2.4.2.1	Pflichten zwischen Distributor und Nutzer	
2.4.2.1.1	Pflichten des Distributors	Rz. 2.50 – 2.54
2.4.2.1.2	Pflichten des Nutzers	Rz. 2.55 – 2.57
2.4.2.2	Pflichten zwischen Distributor und Urheber	
2.4.2.2.1	Pflichten der Urheberseite	Rz. 2.58 – 2.59
2.4.2.2.2	Pflichten des Distributors	Rz. 2.60
2.4.2.3	Pflichten zwischen Urheberseite und Nutzer, folgend aus dem Vertragsabschluss des Distributors	Rz. 2.61 - 2.62
3.	Pflichten aufgrund Gesetzesrecht im Zusammenhang mit dem Einsatz von OSS/Linux	

3.1	Pflichten aufgrund des UrheberG	
3.1.1	Anwendbarkeit des UrhG	Rz. 3.1 – 3.7
3.1.2	Pflichten des Urhebers	
3.1.2.1	Pflichten des Urhebers, wenn der Rechtserwerb nicht von ihm eingeräumt wurde	Rz. 3.8
3.1.2.2	Pflichten des Urhebers nach einem von ihm abgeleiteten Rechtserwerb	Rz. 3.9 – 3.11
3.1.3	Pflichten des Nutzers	Rz. 3.12
3.2	Pflichten aufgrund des Patentrechts	Rz. 3.13
3.2.1	Pflichten aufgrund des PatG	
3.2.1.1	Pflichten des Urhebers, ein später erteiltes Patent nicht zu verletzen	Rz. 3.14 – 3.20
3.2.1.2	Pflichten des Nutzers von Computerprogrammen aufgrund des PatG	Rz. 3.21
3.2.1.3	Räumliche Reichweite des Patentschutzes	Rz. 3.22
3.2.1.4	Folgen	Rz. 3.23
3.2.2	Patentierbarkeit von Computerprogrammen nach US-Recht	Rz. 3.24
3.2.3	Perspektiven	
3.2.3.1	- in rechtspolitischer Hinsicht	Rz. 3.25
3.2.3.2	- in praktischer Hinsicht	Rz. 3.26
4.	Verletzungshandlungen und die hieraus folgenden Möglichkeiten, rechtliche Ansprüche geltend zu machen	
4.1.	Verletzungshandlungen und Anspruchsmöglichkeiten zwischen Urheber und Nutzer	
4.1.1	Vertragsverstöße und Anspruchsmöglichkeiten zwischen Urheber und Nutzer	
4.1.1.1	Vertragsverstöße und Anspruchsmöglichkeiten zwischen Urheber und Letztnutzer	Rz. 4.1
4.1.1.1.1	Vertragsverstöße des Urhebers und Ansprüche des Letztnutzers	Rz. 4.2 – 4.3
4.1.1.1.2	Vertragsverstöße des Letztnutzers und Ansprüche des Urhebers	Rz. 4.4
4.1.1.2	Vertragsverstöße und Anspruchsmöglichkeiten zwischen	Rz. 4.5

Urheber und weitergebenden Verbraucher

4.1.1.2.1	Vertragsverstöße der Urheberseite und Ansprüche des weitergebenden Verbrauchers	Rz. 4.6 – 4.8
4.1.1.2.2	Vertragsverstöße des weitergebenden Verbrauchers und Ansprüche des Urhebers	Rz. 4.9 – 4.12
4.1.1.3	Vertragsverstöße und Anspruchsmöglichkeiten zwischen Urheber und gewerblichem Letztnutzer	Rz. 4.13 – 4.15
4.1.1.4	Vertragsverstöße und Anspruchsmöglichkeiten zwischen Urheber und weitergebenden Unternehmern	Rz. 4.16-4.17
4.1.2	Gesetzesverstöße und Anspruchsmöglichkeiten zwischen Urheber und Nutzer	
4.1.2.1	Gesetzesverstöße im Hinblick auf das UrhG	Rz. 4.18
4.1.2.1.1	Gesetzesverstöße des Nutzers und Anspruchsmöglichkeiten der Urheberseite	Rz. 4.19
4.1.2.2	Gesetzesverstöße im Hinblick auf das PatG	Rz. 4.20
4.1.2.3	Gesetzesverstöße im Hinblick auf das MarkenG	Rz. 4.21 – 4.22
4.1.2.4	Gesetzesverstöße im Hinblick auf das Kartellgesetz (GWB)	Rz. 4.23 – 4.24
4.1.2.5	Gesetzesverstöße im Hinblick auf das UWG	Rz. 4.25
4.2	Verletzungshandlungen und Anspruchsmöglichkeiten, wenn ein Distributor Beteiligter ist	
4.2.1	Vertragsverstöße und Anspruchsmöglichkeiten von bzw. gegenüber einem Distributor	Rz. 4.26 – 4.27
4.2.2	Gesetzesverstöße und Anspruchsmöglichkeiten zwischen Urheber und Distributor, Verletzungshandlungen zwischen Urheber und sonstigen Dritten, Verletzungshandlungen zwischen Nutzer und sonstigen Dritten	Rz. 4.28

www.linuxrecht-bernreuther.de (C)

1. Einleitung

Die maßgeblichen Rechte und Pflichten beim Einsatz von OSS/Linux ergeben sich zum einen aus der General Public License (GPL), zum anderen aus dem Urhebergesetz (UrhG). Diese Rechte und Pflichten gilt es näher zu umschreiben, zuvor müssen die beteiligten Personen bekannt und das anzuwendende Recht geklärt sein. Rz. 1 A:1 B:1 D:1

1.1. Kurze Beschreibung der wichtigsten Rechtsgrundlagen für die Bewertung des Einsatzes von OSS/Linux

Erster Anknüpfungspunkt für die Beurteilung von Rechten und Pflichten im Umgang mit OSS/Linux ist die GPL. Die zutreffende Bezeichnung lautet GNU GPL (GNU = GNU's Not Unix). Hierbei handelt es sich um einen Vertrag, der standardisiert, also als Formular eingesetzt wird. Der Vertrag stammt ebenso wie - im wesentlichen - Linux aus den USA. Rz. 1.1 A:1.1 B:1.1 D:1.1-1.2

Ist Vertragspartner der GPL ein privater Nutzer, unterliegt dieser Vertrag deutschem Recht und damit auch der Inhaltskontrolle nach den §§ 307 ff BGB. Fragen der Inhaltskontrolle können zutreffend nur dann beantwortet werden, wenn das dem Formularvertrag zugrunde liegende Leitbild geklärt ist. Gibt man vorab insoweit eine Antwort, ist die GPL - als Lizenzvertrag - ein Schenkungsvertrag mit Auflagen. Soweit das UrhG, anwendbar weil dessen Schutz in Deutschland begehrt wird, Rechte zu Gunsten des Urhebers festlegt, kommt es schon deshalb kaum zu einem Aufeinandertreffen zwischen den Urheberrechten und den Rechten aus der GPL, weil zum einen die GPL zugunsten der Nutzerseite nur wenige Rechte einräumt; zum zweiten werden Urheberrechte an OSS/Linux in der Regel dann geltend gemacht, wenn sämtliche Rechte aus der GPL wegen deren Nichtbeachtung erloschen sind. Rz. 1.2 B:1.2 D:1.3-1.4
Rz. 1.3 D:1.5
Rz. 1.4 D:1.6-1.7
Rz. 1.5 B:1.3 D:1.19

1.2 Die gedankliche Vorgehensweise bei der Bewertung des Einsatzes von OSS/Linux nebst Hinweisen auf Erörterungsschwerpunkte

Rechtliche Fragen von Bedeutung ergeben sich bei der Weitergabe von OSS/Linux durch den privaten bzw. gewerblichen Nutzer. Letztnutzer unterliegen demgegenüber keiner oder kaum einer für den Einsatz von OSS/Linux bedeutsamen Verpflichtung. Rz. 1.6 B:1.4 D:1.3 D:1.13-1.15
Rz. 1.7 D:1.16

Was die Frage des anwendbaren Rechts anbelangt, so unterliegt die GPL deutschem Recht, sofern der Nutzer als Letztnutzer oder als weitergebender Nutzer Verbraucher ist. Handelt der Nutzer in seiner Eigenschaft als Unternehmer, gilt US-Vertragsrecht.

Rz. 1.8 B:1.6 D:1.18

Was die vertragliche Verpflichtung des Nutzers anbelangt, so ist vor allem die Unentgeltlichkeit beim Weiterreichen von OSS/Linux von Bedeutung. Besondere Pflichten entstehen auch, wenn OSS/Linux mit einem oder mehreren anderen Programm(en) ergänzt oder gar verändert wurden.

Rz. 1.9 A:1.4 B:1.7
D:1.20

Was gesetzliche Verpflichtungen bzw. Rechte anbelangt, so ist entscheidend die Tatsache, dass Programmierer und damit auch Bearbeiter des Programms Urheberrechtsschutz haben. Dabei ist das deutsche UrhG anwendbar, wenn die Verletzungshandlung in Deutschland stattfand. Zu -erfolgreichen - Klagen in Deutschland durch in Deutschland ansässige Urheber wegen Verstoßes gegen die GPL und damit der Entstehung von Ansprüchen nach dem deutschen UrhG kam es deshalb, weil Bearbeiter von OSS/Linux in Deutschland ansässig sind. Die umfassenden Rechte des Programmierers als Urheber gemäß dem § 69 a ff UrhG sind Folge der Umsetzung der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz von Datenbanken vom 11.03.1996.

Rz. 1.10 A:1.5 B:1.8
D:1.21

Rz. 1.11 D:1.22

Rz. 1.12 D:1.23

Rz. 1.12 D:1.30-1.31

Rz. 1.13 D:1.27

Rz. 1.14 D:1.32

Bedeutsam sind ferner Ansprüche nach dem UWG, insbesondere im Zusammenhang mit unlauteren, weil irreführenden Angaben über den Mitbewerber.

2. Vertragliche Pflichten beim Einsatz von OSS/Linux

Um den Kreis von vertraglichen Pflichten beim Einsatz von OSS/Linux bestimmen zu können, muss klar sein, welcher Personenkreis in Betracht kommt ferner, welches Recht anwendbar ist weiter, welcher Vertragstyp zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurde und schließlich, welche Pflichten die Vertragsparteien treffen.

Rz. 2.1 D:2.1

Rz. 2.2 D:2.2

Rz. 2.3 D:2.3

Rz. 2.4 D:2.4

2.1 Die am Vertrag beteiligten Personen

2.1.1 Die Anbieterseite

Rz. 2.5 A:2.1 B:2.1

Auf der Anbieterseite stehen Urheber (§ 7 UrhG),

D:2.5-2.7

Miturheber (§ 8 UrhG) und Bearbeiter (§ 3 UrhG) einerseits und Distributoren, also an Händler verkaufende Händler andererseits. Rz. 2.6 D:2.8

2.1.2 Die Nutzerseite

Auf der Nutzerseite stehen Verbraucher als Letztnutzer und als weiterreichende Nutzer einerseits und gewerbliche Letztnutzer und gewerbliche weiterreichende Personen andererseits.

Rz. 2.7 B:2.2 D:2.9

Rz. 2.8 D:2.10

Rz. 2.9 D:2.11

Rz. 2.10 D:2.12

2.2 Anwendbares Recht

2.2.1 Die Vertragsparteien sind in Deutschland ansässig

Anwendbar ist deutsches Recht es sei denn, die beiden Unternehmer als Vertragsparteien haben etwas anderes vereinbart.

Rz. 2.11 A:2.2 B:2.3

D:2.13

2.2.2 Die Anbieterseite ist im Ausland ansässig, der Nutzer hat seinen Sitz in Deutschland

Ist der Nutzer Verbraucher (§ 13 BGB), kommt deutsches Recht zur Anwendung, Art. 29 Abs. 1, Abs. 2 EGBGB.

Rz. 2.12 B:2.4 D:2.14

Ist der Nutzer Unternehmer (§ 14 BGB), kommt US-Vertragsrecht zur Anwendung, da die GPL zu den USA (wohl: Kalifornien) die engste Verbindung infolge des Aufenthalts der Urheber dort mit die Verpflichtung hat, eben da die charakteristische Leistung (Einräumung der Nutzungsrechte) zu erbringen, Art. 28 Abs. 2 S. 1 EGBGB.

Rz. 2.13 D:2.15-2.18

2.3 Sachverhalte zwischen den Vertragsparteien und deren rechtliche Einordnung

2.3.1 Vertrag zwischen Urheber und Nutzer

2.3.1.1 Sachverhalt

Der Urheber stellt das eigene Programm zum Herunterladen (Download) frei zur Verfügung, auf der Vertragsgegenseite stehen Letztnutzer und weiterreichender Nutzer jeweils als Verbraucher oder Unternehmer.

2.3.1.2 Rechtliche Einordnung - Vertragsart

2.3.1.2.1 Rechtliche Einordnung im Hinblick auf den privaten Endnutzer

Anwendbar ist deutsches Recht, Art. 29 Abs. 1, Abs. 2 EGBGB.

Rz. 2.14 A:2.3 B:2.5
D:2.21

Der Vertrag ist als Schenkung gem. §§ 516 ff BGB einzuordnen und zwar im Hinblick auf den Erhalt des Programms als auch im Hinblick auf dessen Nutzung.

Rz. 2.15 D:2.23-2.28

2.3.1.2.2 Rechtliche Einordnung im Hinblick auf den Verbraucher, der OSS/Linux weitergibt

Anwendbar ist deutsches Recht, Art. 29 Abs. 1, Abs. 2 EGBGB.

Rz. 2.16 D:2.29

Der Vertrag ist als Schenkung gem. §§ 516 ff BGB einzuordnen und zwar - erneut - sowohl im Hinblick auf den Erhalt des Programms als auch im Hinblick auf dessen Nutzung. Die Hauptleistung bleibt - entsprechend dem Wesen der Schenkung - unentgeltlich, auch wenn es in § 2 Ziff. 2 GPL wie folgt heißt:

Rz. 2.17 D:2.30-2.31

„Sie müssen dafür sorgen, dass jede von Ihnen verbreitete oder veröffentlichte Arbeit, die ganz oder teilweise von dem Programm oder Teilen abgeleitet ist, Dritten gegenüber als Ganzes unter der Bedingung dieser Lizenz ohne Lizenzgebühren zur Verfügung gestellt wird.“

Rz. 2.18 D:2.32-2.35

Rz. 2.19 D:2.36-2.75

Diese Bedingung ist deshalb keine formularmäßige Einschränkung der Unentgeltlichkeit, weil die Vorstellung von einem gesonderten Vertragsschluss, der durch die GPL des Weiteren inhaltlich näher ausgestaltet ist, in die Irre führt. Es gibt keine vertragliche Einigung, in welche die GPL einbezogen ist oder wird. Vielmehr ist der Vertrag die GPL. Die GPL stellt in Teilen die Beschreibung des Vertragsangebots selbst dar, sie liegt in anderen Teilen den Leistungsinhalt näher fest, sie enthält Nebenbestimmungen zum Vertrag, die sodann der Inhaltskontrolle unterliegen und sie enthält - rechtlich bedeutungslose - Absichtserklärungen oder Erläuterungen der Geschäftsidee. Nachdem es ohne Weiteres möglich ist, eine Schenkung mit einer Bedingung/Auflage zu versehen, ohne dass hieraus zugleich der Wegfall der Schenkung folgt, begründet mit der unrichtigen Erwägung, die Bedingung stelle

eine Gegenleistung dar und bedinge daher den Wegfall der Unentgeltlichkeit (ähnliches offenbart ein Blick auf das Erbrecht: Die Erbeinsetzung entfällt nicht dadurch, dass der Erblasser eine Auflage zu Lasten des Erben verfügt) ist es gleichfalls möglich, dass das zur Verfügungstellen von OSS/Linux als Schenkung eingeordnet wird, auch wenn dafür zu sorgen ist, dass „... *Dritten gegenüber (OSS/Linux) als Ganzes unter der Bedingung dieser Lizenz ohne Lizenzgebühren zur Verfügung gestellt wird*“.

2.3.1.2.3 Rechtliche Einordnung im Hinblick auf den Nutzer in seiner Eigenschaft als unternehmerisch tätiger Letztnutzer bzw. als unternehmerisch tätige weiterreichende Person von OSS/Linux

Nachdem die Urheber OSS/Linux in den USA in das www gestellt haben, zu dem die GPL keine Regelung zum anwendbaren Recht enthält, gilt das Vertragsrecht der USA. Rz. 2.20 B:2.6 D:2.76

2.3.2 Vertrag zwischen Distributor und Nutzer Rz. 2.21 B:2.7 D:2.77

Es wird unterstellt, dass der Distributor in Deutschland ansässig ist, dasselbe gilt für die Nutzerseite. Rz. 2.22 D:2.78

Es wird unterschieden zwischen der Übertragung von Programmen im Zuge des Downloading einerseits und des Verkaufs von Datenträgern andererseits. Rz. 2.23 D:2.79

Es ist zu unterscheiden, ob die Zusatzleistungen des Distributors die Erbringung von Dienstleistungen und die Lieferung von Waren bei Unverändertseinlassens von OSS/Linux im Übrigen betreffen oder ob der Distributor Ergänzungen/Veränderungen im Hinblick auf OSS/Linux anbietet, wobei im zweiten Fall zusätzlich (entsprechend § 2 Abs. 2 S. 2 u. S. 3 der GPL) zu unterscheiden ist, ob die Programmergänzung als unabhängiges, eigenständiges Datenwerk weitergegeben wird oder als Teil des Ganzen (zusammen mit OSS/Linux). Rz. 2.24 D:2.80

2.3.2.1 Download

2.3.2.1.1 Download ohne Zusatzprogramme Rz. 2.25 D:2.81

(1) Sachverhalt

Download als Angebot gegenüber dem Nutzer

bei Unverändertseinlassens der OSS/Linux, einmal unentgeltlich, einmal entgeltlich, insbesondere aufgrund zusätzlicher Hilfestellungen bei der Einrichtung / Nutzung von OSS/Linux. Der Distributor tritt in Hinblick auf Linux als Bote / Vertreter auf, er kann (dies bedeutet nicht, dass er dies tun darf) aber auch als Rechtsinhaber von OSS/Linux auftreten.

Rz. 2.26 D:2.82

(2) Rechtliche Einordnung – Vertragsart

Bietet der Distributor OSS/Linux entgeltlich an, insbesondere aufgrund zusätzlicher Hilfestellung betreffend die Einordnung dieses Programms, kommt ein einheitlicher, gemischter Kauf-/Dienstleistungsvertrag zustande, sofern der Distributor in Hinblick auf OSS/Linux nicht darüber aufklärt, dass er als Bote / berechtigter Vertreter handelt.

Dass der Distributor nicht berechtigt ist, OSS/Linux als Rechtsinhaber zu verkaufen, spielt für die Frage des Vertragstyps keine Rolle, wohl aber für die Frage der Übertragung von Eigentum und die Frage der Einräumung von Nutzungsrechten.

Rz. 2.27 D:2.83

Legt der Distributor offen, dass er hinsichtlich OSS/Linux als Bote oder Stellvertreter handelt, kommt hinsichtlich des Erwerbs und der Nutzung des Programms zwischen Urheber und Nehmer ein Schenkungsvertrag (oder zwei Schenkungsverträge) zustande; zwischen Distributor und Nutzer kommt ein Dienstvertrag zustande.

2.3.2.1.2 Download mit Zusatzprogrammen

Rz. 2.28 D:2.84

(1) Sachverhalt

Download betreffend Ergänzungen und/oder Veränderungen von Linux gegen Entgelt, wobei die Ergänzung als eigenständiges Datenwerk lauffähig ist und entweder als Einheit oder getrennt von Linux angeboten und weitergegeben wird.

Rz. 2.29 D:2.85

(2) Rechtliche Einordnung - Vertragstyp

Tritt der Distributor nicht als Rechteinhaber von OSS/Linux auf, wird mit der Urheberseite ein Schenkungsvertrag vermittelt. Im Übrigen (Ergänzung/Veränderung von OSS/Linux mittels eigenen Datenwerks) kommt ein Kaufvertrag zustande, betreffend das Programm als Sachkauf, betreffend den Erwerb der Nutzungsberechtigung als Rechtskauf.

Rz. 2.30 D:2.86

Tritt der Distributor als Rechteinhaber von

OSS/Linux auf, kommen sämtliche vertraglichen Beziehungen mit ihm zustande.

2.3.2.2 Verkauf auf Datenträgern, insbesondere CD-Rom und DVD Rz. 2.31 D:2.87

(1) Sachverhalt

Distributor bietet an, dass der Nutzer (Endnutzer oder weitergebender Nutzer) OSS/Linux sich von dem zugesandten oder übergebenen Datenträger gegen Entgelt herunterladen kann, wobei Handbücher etc. beigelegt sind. Zusätzlich gibt es Vervollständigungen am Programm von OSS/Linux.

Rz. 2.32 D:2.88

(2) Rechtliche Einordnung – Vertragstyp

Tritt der Distributor nicht als Rechtsinhaber hinsichtlich OSS/Linux auf: vermittelter Schenkungsvertrag zwischen Urheberseite und Nutzer betreffend Eigentum am Programm und Nutzungsrechte. Im Übrigen: Kaufvertrag zwischen Distributor und Nutzer betreffend Datenträger, Bücher, Erhalt der Programmergänzung/Programmvervollständigung (jeweils Sach-kauf), Erhalt der Nutzungsberechtigung (Rechtskauf). Dienstvertrag zwischen Distributor und Nutzer, wenn Unterstützungsleistungen Gegenstand des Vertrags sind.

Rz. 2.33 D:2.89

Tritt der Distributor als Vollrechtsinhaber auch hinsichtlich OSS/Linux auf: Gemischter Kauf-/Dienstleistungsvertrag zwischen Distributor und Nutzer (unabhängig von Berechtigung). Welches Leistungsstörungsrecht welchen Vertragstyps im Einzelfall zur Anwendung kommt hängt davon ab, wo der Schwerpunkt der Auseinandersetzung später liegt.

2.3.3 Sachverhalt als Grundlage für die Zuordnung des Vertragstyps, welcher als Vertrag die Verpflichtung für die Übergabe und den Grund für das Behaltendürfen im vertraglich vereinbarten Umfang betreffend OSS/Linux sowie die Verpflichtung für die Einräumung der Nutzungsberechtigung und den Grund für das Behaltendürfen der Nutzungsberechtigung im vertraglich vereinbarten Umfang betreffend OSS/Linux zwischen Einzelhändler und Nutzer regelt Rz. 2.34 D:2.90

Weiterer Sachverhalt und Lösung: s.o. Rz.2.31-2.33.

2.4 Pflichten der Vertragsparteien

2.4.1 Pflichten zwischen Urheber und Nutzer

2.4.1.1 Pflichten zwischen Urheber und Letztnutzer Rz. 2.35 B:2.8 D:2.4
D:2.91-2.96

2.4.1.1.1 Pflichten der Urheberseite (Urheber, Miturheber, Bearbeiter)

Was die Pflicht der Urheberseite anbelangt, das Programm im vertraglich vereinbarten Umfang zu übergeben und zu übereignen ferner, Nutzungsrechte im vertraglich vereinbarten Umfang einzuräumen, so verstößt die Urheberseite gegen diese Pflicht dann, wenn Teile des Programms (dass das gesamte Programm fremd ist, bleibt als bloße gedankliche Möglichkeit außer Betracht) fremd sind. Dass der Quellcode von Linux einen oder mehrere Bestandteile von UNIX enthält, könnte einen solchen Vertragsverstoß der Urheberseite von Linux im Übrigen gegenüber der Nutzerseite zumindest bei Nichtoffenlegung dieses Sachverhalts bedeuten. Allerdings erschöpfen sich bislang Behauptungen insoweit in der Tatsache der Behauptung.

Rz. 2.36 D:2.97-2.98

Was die Pflicht der Urheberseite anbelangt, die Bearbeitung des Programms durch den Letztnutzer zuzulassen, so sprechen überwiegende Gründe dafür, dass die GPL gegenüber dem Letztnutzer eine derartige Pflicht der Urheberseite nicht begründet.

Rz. 2.37 D:2.102

Rz. 2.38 D:2.103-2.111

2.4.1.1.2 Pflichten des Letztnutzers

Anwendbar ist deutsches Recht, Art. 29 Abs. 1, Abs. 2 EGBGB, sofern der Letztnutzer Verbraucher ist.

Besondere Pflichten des Letztnutzers bestehen nicht.

Rz. 2.39 D:2.112

2.4.1.2 Vertragspflichten zwischen Urheber und weitergebenden Verbraucher

Anwendbar ist deutsches Vertragsrecht, Art. 29 Abs. 1, Abs. 2 EGBGB.

Rz. 2.40 D:2.114

2.4.1.2.1 Pflichten der Urheberseite

§ 4 S. 1 und S. 2 GPL lauten wie folgt:

„Sie dürfen das Programm nicht vervielfältigen, verändern, weiterlizenzieren oder verbreiten, sofern es nicht durch diese Lizenz ausdrücklich gestattet ist. Jeder anderweitige Versuch der Vervielfältigung, Modifizierung, Weiterlizenzierung und Verbreitung ist nichtig und beendet automatisch Ihre Rechte unter dieser Lizenz“.

Rz. 2.41 B:2.9 D:2.115-2.116

Hieraus folgt für die Urheberseite, dass jene bei einem vertragsgemäßen Verhalten des weitergebenden - Nutzers verpflichtet ist, dieser Nutzerseite auf Dauer das zur Verfügung gestellte Eigentum und die Nutzungsberechtigung zu gestatten.

Rz. 2.42 A:2.5 B:2.10 D:2.121

2.4.1.2.2 Pflichten des weitergebenden Verbrauchers

Rz. 2.43 B:2.11 D:2.122

Der weitergebende Verbraucher hat erhebliche Pflichten hinsichtlich der Voraussetzungen der Verbreitung des Programms (so darf insbesondere OSS/Linux hinsichtlich der rechtlichen Bedingungen nur so weitergegeben werden, wie dies für den Erhalt galt), hinsichtlich des Wies der Verbreitung des Programms und des Wies der Vornahme von Veränderungen (insbesondere Hinweispflicht betreffend Copyright-Vermerk sowie betreffend Haftungsausschluss bei der Weitergabe; insbesondere Hinweispflichten betreffend vorgenommene Änderungen von OSS/Linux). Werden unselbstständige, eigene Datenwerke mit OSS/Linux gekoppelt bzw. werden eigene Datenwerke als einheitliches Angebot mit OSS/Linux entgeltlich oder unentgeltlich weitergereicht, stehen diese eigenen Datenwerke unter der GPL.

Rz. 2.44 A:2.123 C:2.12

Rz. 2.45 D:2.124

2.4.1.3 Pflichten zwischen der Urheberseite und Letztnutzer als Unternehmer

Anwendbar ist US-Vertragsrecht (Rz. 2.13). Die GPL gilt – wohl – nicht.

Rz. 2.46 D:2.125

2.4.1.4 Pflichten zwischen Urheberseite und weitergebenden Unternehmer

Anwendbar ist US-Vertragsrecht (s.o. Rz. 2.13), die GPL gilt unter der Herrschaft des US-Vertragsrechts.

Rz. 2.47 D:2.126

2.4.2 Pflichten aus den Vertragsverhältnissen, an denen unmittelbar oder mittelbar ein Distributor beteiligt ist

Unterschieden wird die Übertragung von Programmen im Zuge des Downloading einerseits und der Verkauf von Datenträgern, insbesondere mittels CD-Rom und DVD andererseits. Rz. 2.48 D:2.127

Unterschieden wird ferner, ob die Zusatzleistungen des Distributors die Erbringung von Dienstleistungen und die Lieferung von Waren bei Unverändertseinlassens des Quelltextes des freien Datenwerks (OSS/Linux) im Übrigen betreffen, oder ob der Distributor Ergänzungen oder sogar Veränderungen im Hinblick auf OSS/Linux anbietet. Rz. 2.49 D:2.128

Im zweitgenannten Fall (Ergänzungen oder Veränderungen von OSS/Linux) ist im Hinblick auf die Ergänzung zu unterscheiden, ob diese als unabhängiges, eigenständiges Datenwerk weitergegeben wird oder als Teil des Ganzen (zusammen mit OSS/Linux, s.o. Rz. 2.23-2.24) entsprechend § 2 Abs. 2 S. 2 und S. 3 GPL.

2.4.2.1 Pflichten zwischen Distributor und Nutzer

Rz. 2.50 A:2.5 B:2.13
D:2.129

2.4.2.1.1 Pflichten des Distributors

Gibt der Distributor als Berechtigter OSS/Linux im Wege des Downloading oder auf Datenträgern und unverändert weiter, muss der weitere, weitergebende Lizenznehmer auf die GPL verpflichtet werden. Rz. 2.51 D:2.131

Wird OSS/Linux ergänzt oder verändert angeboten und ist die Ergänzung selbstständig lauffähig, bestehen keine Besonderheiten zur unveränderten Weitergabe von OSS/Linux. Rz. 2.52 D:2.132-2.137

Ist die Ergänzung nicht unabhängig von OSS/Linux lauffähig bzw. wird sie mit OSS/Linux als Einheit angeboten, gilt die Pflicht zur Angabe des Copyright-Vermerks, des Haftungsausschlussvermerks sowie die Pflicht zur lizenzfreien Weitergabe des eigenen Datenwerks. Rz. 2.53 D:2.140

Verkauft der Distributor eigene Waren bzw. erbringt er Dienstleistungen im Hinblick auf eigene Programme, ist für den Pflichteninhalt maßgeblich der insoweit geschlossene Vertrag (in der Regel: Kaufvertrag bzw. Dienstvertrag). Rz. 2.54 D:2.142

Tritt der Distributor als Nichtberechtigter auf und verspricht er, das Eigentum an OSS/Linux zu verschaffen und die Nutzungsrechte insoweit zu übertragen (es gibt keinen gutgläubigen Erwerb

eines Nutzungsrechts am Urheberrecht), bestehen entsprechende Verpflichtungen trotz rechtlicher Unmöglichkeit.

Rz. 2.55 D:2.145

2.4.2.1.2 Pflichten des Nutzers

Tritt der Distributor hinsichtlich OSS/Linux als Berechtigter auf, gilt: Besondere Pflichten des Letztnutzers unabhängig davon, ob dieser privater oder gewerblicher Letztnutzer ist bestehen nicht (s.o. Rz. 2.37-2.38; 2.45).

Rz. 2.56 B:2.14 D:2.146

Was besondere Pflichten des weitergebenden Verbrauchers anbelangt, so hat dieser erhebliche Handlungspflichten hinsichtlich der Voraussetzungen einer Verbreitung des Programms, hinsichtlich des Wisses der Verbreitung und des Wisses der Vornahme von Veränderungen (s.o. Rz. 2.42-2.43). Dieselben Pflichten treffen weitergebende Unternehmer vorausgesetzt, die aus der GPL folgenden Pflichten verstoßen nicht gegen US-Vertragsrecht.

Rz. 2.57 D:2.147

Was Pflichten des Nutzers im Hinblick auf Zusatzprogramme und/oder Zusatzwaren/Dienstleistungen anbelangt, so hängt deren Inhalt von dem mit dem Distributor geschlossenen Vertrag ab.

Rz. 2.58 D:2.150

2.4.2.2 Pflichten zwischen Distributor und Urheber

2.4.2.2.1 Pflichten der Urheberseite

Rz. 2.59 D:2.151

Der Urheber ist auf Dauer verpflichtet, OSS/Linux zu überlassen, das Nutzungsrecht und das Bearbeitungsrecht einzuräumen.

Die Voraussetzungen für ein Kündigungsrecht der Urheberseite aus wichtigem Grund hinsichtlich der Verbreitung dürfen allerdings nicht allzu hoch angesiedelt werden, um kaufmännisch sinnvolle Lösungen auch für die Zukunft durch die Anbieterseite zu gewährleisten.

Rz. 2.60 D:2.152

2.4.2.2.2 Pflichten des Distributors

Der Distributor hat gegenüber dem Urheber diejenigen vertraglichen Pflichten, die sich aus der GPL ergeben. Ob das US-Vertragsrecht es billigt, das die GPL auch eigene Datenwerke des Distributors umfasst, kann ohne Kenntnis des US-Vertragsrechts nicht beantwortet werden.

Rz. 2.61 D:2.153

2.4.2.3 Pflichten zwischen Urheberseite und Nutzer,
folgend aus dem Vertragsabschluss des
Distributors Rz. 2.62 D:2.154

Die Pflichten zwischen Urheber und Letztnutzer sind dieselben, wie sie ohne Zwischenschaltung des Distributors bestehen (s.o. Rz. 2.35-2.36; 2.45).

Die Pflichten zwischen Urheber und weitergebenden Nutzer sind gleichfalls dieselben, wie sie ohne Zwischenschaltung des Distributors bestehen (s.o. Rz. 2.39-2.44; 2.46).

3. Pflichten aufgrund Gesetzesrecht im
Zusammenhang mit dem Einsatz von OSS/Linux Rz. 3.1 D:3.1

3.1 Pflichten aufgrund des UrheberG

3.1.1 Anwendbarkeit des UrhG Rz. 3.2 D:3.2

International gibt es kein einheitliches Urheberrecht. Dies bedeutet, dass es so viele Inhalte von Urheberrecht wie Territorien gibt vorausgesetzt, das betreffende Territorium regelt ein Urheberrecht (Territorialitätsprinzip).

Das deutsche UrheberG ist anwendbar, wenn Urheberrechtsschutz für das Gebiet von Deutschland begehrt wird (Schutzlandprinzip). Rz. 3.3 D:3.3

Für das Gebiet von Deutschland kann Schutz begehrt werden, wenn die Verletzungshandlung hier stattgefunden hat.

- Das Uploading, d. h. dem Herunterladen von Dateien vom eigenen Rechner auf einen Server ist eine Vervielfältigung. Anwendbar ist dasjenige Recht, welches für den Ort gilt, an welchem das Herunterladen, d. h. im vorliegenden Fall die Einspeisung der Software in das Netz, stattgefunden hat. Rz. 3.4 D:3.4

- Beim Downloading, beim Herunterladen von Dateien aus einem fremden Speicher auf den eigenen Computer (der fremde Speicher kann Teil des Angebots eines Online-Dienstes oder Teil des Internet-Angebots sein) findet ebenfalls Vervielfältigung statt. Anwendbar ist dasjenige Recht, welches für den Ort gilt, an welchem das Herunterladen stattfindet. Rz. 3.5 D:3.5

- Dasselbe gilt für das Downloading auf einen Web-Server, der in einem lokalen Netzbund installiert ist. Diesen Web-Server nennt man Proxy-Server. Dieser fungiert als eine Art Zwischenstation für hereinkommende und hinausgehende Dateien. Hierdurch wird zum einen die Zugriffszeit verkürzt, zum anderen kann dadurch die Sicherheit erhöht werden, da die richtigen Adressen für Teilnehmer außerhalb des lokalen Netzverbundes unbekannt bleiben. Rz. 3.6 D:3.6

- Beim Browsing, bei dem Daten vom Server auf einen Empfangscomputer in einer Weise übertragen werden, die nicht zu einer dauerhaften Speicherung auf einen Datenträger führt, sondern nur zur vorübergehenden Festlegung im Arbeitsspeicher des Empfangscomputers, könnte es zweifelhaft sein, ob eine Vervielfältigungshandlung gegeben ist. Dies wird allerdings bejaht vom Gesetzgeber in § 44 a UrhG. In Hinblick auf OSS/Linux dürfte die Frage einer vorübergehenden Festlegung im Arbeitsspeicher allerdings nicht in Betracht kommen.

Rz. 3.7 A:3.1 D:3.7

3.1.2 Pflichten des Urhebers

3.1.2.1 Pflichten des Urhebers, wenn der Rechtserwerb nicht von ihm eingeräumt wurde

Es gibt keinen gutgläubigen Erwerb bei der Einräumung oder Übertragung von Nutzungsrechten aus dem Urheberrecht. D. h., der Urheber muss keine Einräumung von Nutzungsrechten betreffend sein Urheberrecht hinnehmen, welche er nicht selbst eingeräumt hat. Dies gilt auch dann, wenn er der Nutzung seines Urheberrechtes durch einen Dritten zustimmt oder zugestimmt hat, dieser Dritte allerdings als Urheber auftritt und seinerseits – angebliche – Nutzungsrechte einräumt. Rz. 3.8 D:3.8

3.1.2.2 Pflichten des Urhebers nach einem von ihm abgeleiteten Rechtserwerb Rz. 3.9 D:3.9

Grundsatz: Mit dem Erwerb der Sache, abgeleitet vom Urheber, wird grundsätzlich auch das Recht zur einschränkungslosen Nutzung in urheberrechtlicher Hinsicht erworben. Rz. 3.10 A:3.2 B:3.2 D:3.10

Ausnahme: Computerprogramme gem. § 69 a ff. UrhG. Der Nutzer benötigt für die Benutzung die

Zustimmung des Berechtigten.

Ausnahme: Zur Vermeidung einer unbilligen Einschränkung des Nutzers durch den Programmierer ist der Nutzer kraft Gesetzes befugt, unabhängig von einer Rechteeinräumung durch den Programmierer folgende Handlungen vorzunehmen:

- Erstellung einer Sicherungskopie, § 69 d Abs. 2 UrhG;
- Beobachten, untersuchen und testen der Software, § 69 d Abs. 3 UrhG;
- Dekompilierung gem. § 69 e UrhG;
- Vervielfältigung und Umarbeitung der Software, soweit dies für die bestimmungsgemäße Benutzung und Fehlerberichtigung erforderlich ist, § 69 d Abs. 1 UrhG. Rz. 3.11 D:3.11

3.1.3 Pflichten des Nutzers

Einhaltung der Grenzen, wie sie durch die dingliche Einigung betreffend den Erhalt der Software und betreffend den Umfang der Nutzungsberechtigung vorgegeben sind. Rz. 3.12 A:3.3 D:3.12

3.2 Pflichten aufgrund des Patentrechts

„Schließlich und endlich ist jedes freie Programm permanent durch Software-Patente bedroht“, Abs. 7 des Vorworts der GPL; mit den Folgen eines Verbots aufgrund der Geltendmachung von Patentrechten befasst sich ferner § 7 Abs. 3 S. 1 GPL.

Rz. 3.13 D:3.13

3.2.1 Pflichten aufgrund des PatG

3.2.1.1 Pflichten des Urhebers, ein später erteiltes Patent nicht zu verletzen

Rz. 3.14 D:3.14

Fälle, die zum Inhalt hatten, dass der Inhaber eines Patents Unterlassungsansprüche gegenüber dem Urheber als früheren Schöpfer des Programms geltend gemacht hat, sind – soweit ersichtlich – nicht bekannt.

Rz. 3.15 B:3.3 D:3.15

Unabhängig hiervon ist fraglich, unter welchen Voraussetzungen das gewerbliche Schutzrechtpatent mit dem nicht gewerblichen Schutzrecht Urheberrecht zusammenstoßen kann.

Diesbezüglich ist als Vorfrage zu klären, unter welchen Voraussetzungen Computerprogramme nach deutschem Recht über den Urheberrechtsschutz hinausgehend (§ 69 a ff. UrhG) schutzfähig nach dem PatG sind.

Ausgangspunkt ist § 1 PatG:

Abs. 1:

„Patente werden für Erfindungen erteilt, die neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind“.

Abs. 2:

„Als Erfindungen i. S. d. Abs. 1 werden insbesondere nicht angesehen: ... 3. Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, für Spiele oder für geschäftliche Tätigkeiten sowie Programme für Dateiverarbeitungsanlagen.“

Rz. 3.16 D:3.16

Abs. 3:

„Abs. 2 steht der Patentfähigkeit nur insoweit entgegen, als für die genannten Gegenstände oder Tätigkeiten als solche Schutz begehrt wird“.

Rz. 3.17 D:3.17

Erfindungen sind *„angewandte Erkenntnisse auf technischem Gebiet, also eine Anweisung mit bestimmten technischen Mitteln, ein technisches Ergebnis zur Lösung einer technischen Aufgabe zu erzielen“*, BGH GRUR 1965, 532 – Typensatz.

Der technische Charakter der Erfindung, nicht ausdrücklich im PatG vorausgesetzt, folgt aus der Geschichte des Patentrechts und indirekt aus den §§ 3 und 4 PatG. Damit ist die Frage aufgeworfen, wann von der Technizität eines Computerprogramms – und nicht dem Computerprogramm als solchen – auszugehen ist.

„Programme für DV-Anlagen sind patentfähig, wenn die prägenden Anweisungen der beanspruchten Lehre der Lösung dieses konkreten technischen Problems dienen ... Dies bedeutet, dass Ansprüche, die zur Lösung eines Problems, das auf dem herkömmlichen Gebiet der Technik, also den Ingenieurwissenschaften, der Physik, der Chemie oder der Biologie besteht, die Abarbeitung bestimmter Verfahrensschritte durch einen Computer vorschlagen, grundsätzlich patentierbar sind.“

Rz. 3.18 D:3.18

Dies bedeutet: Ist das Programm vom Urheber nicht zur Lösung eines konkreten technischen Problems geschrieben, ist vielmehr die konkrete Problemlösung von der jeweiligen Nutzeranwendung

verschieden (z. B. Windows, in jedem Fall aber Quellcodes), wirkt sich die Technizität des Patentschutzes für Computerprogramme (als entscheidendes Abgrenzungsmerkmal zum Urheberrechtsschutz für die Computerprogramme) nicht aus mit der Folge, dass eine Kollisionsmöglichkeit ausscheidet.

Rz. 3.19 B:3.4 D:3.19
Rz. 3.20 D:3.20

3.2.1.2 Pflichten des Nutzers von Computerprogrammen aufgrund des PatG

Der private Endnutzer ist nicht Adressat von Ansprüchen des Patentinhabers.

Ansonsten gilt: Computerprogramme dürften nicht eingesetzt werden, um konkrete Lösungen auf technischem Gebiet zu erzielen, wenn in diesem Zusammenhang ein Dritter Patentschutz für das Computerprogramm besitzt.

Rz. 3.21 D:3.21

3.2.1.3 Räumliche Reichweite des Patentschutzes

Schutz besteht in dem Land, in welchem das Patent erteilt ist. Durch den PCT-Vertrag (Patent Corporation Treaty) und das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ; Mitgliedstaaten: alle 25 EU-Mitgliedstaaten, ferner Liechtenstein, Monaco, Schweiz, Türkei, Zypern, vgl. auch Richtlinien-Vorschlag über die Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen vom 20.02.2002, KOM (2002), 92 endgültig) ist es – bei hohem finanziellen Aufwand – möglich, Parallelpatente in weiteren Ländern anzumelden.

Rz. 3.22 D:3.22

3.2.1.4 Folgen

Rz. 3.23 D:3.23

Unterlassung für die Dauer von 20 Jahren, ab Anmeldung.

3.2.2 Patentierbarkeit von Computerprogrammen nach US-Recht

Einen technischen Beitrag zum Stand der Technik muss eine Erfindung in den USA nicht liefern.

Folge: Alles ist patentierbar (Tradition des Utilitarismus).

Ausnahme:

- Naturgesetze
- natürliche Phänomene

Rz. 3.24 B:3.5 D:3.24

- abstrakte Ideen

3.2.3 Perspektiven

3.2.3.1 - in Rechtspolitischer Hinsicht

Kommission der EU:

- Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen ist wachstumsfördernd;
- keine Ausdehnung der Patentierbarkeit auf Computerprogramme als solche;
- Erforderlich ist technischer Beitrag zum Stand der Technik.

Rz. 3.25 D:3.25

„Die ‚Anhänger‘ quelloffener Software (haben sich für) ... ein glattes Verbot von Softwarepatente ... (bis hin zur Nicht-)Patentierung von Software für Allzweckcomputer ausgesprochen“;
Richtlinienvorschlag über die Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen vom 20.02.2002, KOM (2002), 92, endg.

Die Softwarepatentrichtlinie wurde am 05.07.2005 mit 648 von 680 abgegebenen Stimmen vom Europäischen Parlament abgelehnt. In diesem Abstimmungsverhalten zeigt sich – auch – eine gewisse Enttäuschung des Europäischen Parlaments gegenüber der Vorgehensweise der Kommission und des Rates, auch und gerade im Hinblick auf die Empfehlungen der Parlamentarier in deren ersten Lesung.

Rz. 3.26 D:3.26

3.2.3.2 – In praktischer Hinsicht

Sollte sich ein Zusammenhang mit dem Einsatz bzw. der Entwicklung von Linux die Möglichkeit ergeben, ein Computerpatent zu bekommen, sollte die Anmeldung erfolgen.

Folge:

- Inhaberschaft eigener Abwehrrechte bei Inanspruchnahme wegen fremder Rechtsverletzung;
- Rechtedurchsetzung bei Verletzung der GPL besser oder zusätzlich möglich;
- Einigung leichter mit demjenigen Verletzer, der zugleich eine Rechtsverletzung von Linux

behauptet

4. Verletzungshandlungen und die hieraus folgenden Möglichkeiten, rechtliche Ansprüche geltend zu machen

4.1 Verletzungshandlungen und Anspruchsmöglichkeiten zwischen Urheber und Nutzer Rz. 4.1 A:4.1 B:4.1 D:4.1

4.1.1 Vertragsverstöße und Anspruchsmöglichkeiten zwischen Urheber und Nutzer Rz. 4.2 D:4.2

4.1.1.1 Vertragsverstöße und Anspruchsmöglichkeiten zwischen Urheber und Letztutzer

Anwendbar ist deutsches Recht, Art. 29 Abs. 1, Abs. 2 EGBGB. Rz. 4.3 D:4.3

4.1.1.1.1 Vertragsverstöße des Urhebers und Ansprüche des Letztutzers

Ein Vertragsverstoß läge vor, wenn der Anbieter von OSS/Linux entgegen eigener Behauptung nicht Vollrechtsinhaber am Programm ist, etwa, weil das Programm urheberrechtlich geschützte Bestandteile eines anderen Programms enthält. In diesem Fall ist der Anbieter zum Schadenersatz verpflichtet gem. den §§ 524 Abs. 1, 523 Abs. 1 BGB.

Was die Urheberseite als Verletzerseite anbelangt, so besteht zwischen dieser eine Gesamtheitsgemeinschaft gemäß den §§ 741-758 BGB, allerdings nur als einfache Streitgenossenschaft. Dies bedeutet, dass jeder Streitgenosse einzeln und unabhängig von dem anderen, mithin einem Mitbewerber oder gar ein Bearbeiter allein durch den Letztutzer

auf Schadenersatz verklagt werden kann. Dies ist dann von Bedeutung, wenn Urheber in Auslandsstaaten ansässig sind, in welchem nur schwer in Deutschland erstrittene Urteile vollstreckt werden können, sofern - zumindest - ein Urheber, Miturheber oder Bearbeiter in Deutschland ansässig ist.

4.1.1.1.2 Vertragsverstöße des Letztnutzers und Ansprüche des Urhebers

Vertragsverstöße des Letztnutzers sind praktisch nicht von Bedeutung.

Rz. 4.4 B:4.2 D:4.2
D:4.14-4.15

4.1.1.2 Vertragsverstöße und Anspruchsmöglichkeiten zwischen Urheber und weitergebenden Verbraucher

Anwendbar ist deutsches Recht, Art. 29 Abs. 1, Abs. 2 EGBGB.

Rz. 4.5 D:4.16

4.1.1.2.1 Vertragsverstöße der Urheberseite und Ansprüche des weitergebenden Verbrauchers

Unterstellt man, der Urheber hat dem weitergebenden Verbraucher die Nutzungsmöglichkeit an einem Programm verschafft, welches Bestandteile enthält, die zu Gunsten eines anderen Urhebers (oder eines anderen Patentinhabers) geschützt sind, verstößt der in den §§ 11, 12 GPL geregelte Haftungsausschluss gegen die die Inhaltskontrolle von AGB regelnden Vorschriften der §§ 309 Ziff. 7 b bzw. § 307 Abs. 1, Abs. 2, Ziff. 1 BGB. Dieses Ergebnis - Unwirksamkeit des Haftungsausschlusses - macht die Prüfung oder gar Erörterung der Frage entbehrlich, unter welchen Voraussetzungen AGB und damit Regelungen der GPL als Nebenbestimmungen zum Vertrag aufgrund Beachtung der Voraussetzungen des §§ 305 Abs. 2 BGB wirksam in den Vertrag einbezogen sind. Unabhängig hiervon gilt: Für den Zugang einer Willenserklärung und damit auch für den Zugang eines Vertragsangebots (auch ein solches beinhaltet u. a. die GPL) genügt der Zugang im Herrschaftsbereich des Empfängers, für die Frage der Einbeziehung der AGB gelten strengere Voraussetzungen (Hinweis; Möglichkeit der zumutbaren Kenntniserlangung; Geltungseinverständnis). Diesen strengeren Voraussetzungen ist aber dann Genüge geleistet, wenn u. a. mittels einfachen, erkennbaren Links auf AGB als solche hingewiesen ist.

Rz. 4.6 A:4.1 D:4.17
C:4.1

Rz. 4.7 D:4.25

Rz. 4.8 D:4.22-4.24

Die Unwirksamkeit des Haftungsausschlusses der GPL ist in demjenigen Umfang bedeutsam, in welchem Urheber oder Patentinhaber betreffend Computerprogramme Nutzungsmöglichkeiten ohne vollständige Berechtigung vertraglich einräumen.

<p>4.1.1.2.2 Vertragsverstöße des weitergebenden Verbrauchers und Ansprüche des Urhebers</p>	<p>Rz. 4.9 A:4.2 B:4.2 D:4.27</p>
<p>Pflichten des weitergebenden Verbrauchers ergeben sich insbesondere in Hinblick auf die Weitergabe. Die GPL ist insoweit größtenteils Bestandteil des Vertragsangebots, sie regelt die Voraussetzungen der Vertragspflichten.</p>	
<p>Die GPL regelt aber auch die nähere Ausgestaltung von – vereinbarten - Hauptleistungspflichten, sie regelt schließlich Nebenbestimmungen zum Vertrag (zum Ganzen s.o. Rz. 2.19).</p>	<p>Rz. 4.10 D:4.28</p>
<p>Verstößt der weitergebende Verbraucher gegen den Inhalt des Vertragsangebots als Einigungsvoraussetzung (Voraussetzungen der Vertragspflichten), kann die Urheberseite sich auf § 4 Satz 2 GPL (automatische Beendigung der Rechte unter dieser Lizenz) berufen.</p>	<p>Rz. 4.11 D:4.29</p>
<p>Der Anspruch auf Unterlassung der Weiterleitung ist allerdings – wegen der Beendigung der vertraglichen Beziehungen – ein solcher aus den §§ 8, 69 a Abs. 4, 97 UrhG.</p>	<p>Rz. 4.12 D:4.30</p>
<p>Verstößt der weitergebende Verbraucher gegen Regelungen, die den weiteren Inhalt der Hauptleistungspflichten festlegen, liegt eine nichtkontrollfähige Nebenabrede i. S. d. § 307 Abs. 2 S. 1 BGB vor, es sei denn, diese Nebenabrede ist intransparent, § 307 Abs 2 S. 2 BGB. Voraussetzung ist allerdings die wirksame Einbeziehung der GPL als Allgemeine Geschäftsbedingungen (s.o. Rz. 4.8).</p>	<p>Rz. 4.13 D:4.31</p>
<p>Verstößt der weitergebende Verbraucher gegen kontrollfähige Nebenabreden, ist erneut Voraussetzung für das Vorhandensein einer Verletzung die wirksame Einbeziehung als AGB.</p>	<p>Rz. 4.14 D:4.32</p>
<p>Darüber hinaus muss für den Fall einer gerichtlichen Durchsetzung dieser Pflicht eben diese Pflicht der Inhaltskontrolle (s.o. Rz. 4.7) standhalten.</p>	
<p>4.1.1.3 Vertragsverstöße und Anspruchsmöglichkeiten zwischen Urheber und gewerblichem Letztnutzer</p>	<p>Rz. 4.15 A:4.1 D:4.33-4.36</p>
<p>Anwendbar ist US-Vertragsrecht, Art. 28 Abs. 2 EGBGB. Nähere Aussagen können nur vor dem Hintergrund des US-Vertragsrechts getroffen werden.</p>	

<p>4.1.1.4 Vertragsverstöße und Anspruchsmöglichkeiten zwischen Urheber und weitergebenden Unternehmern</p>	<p>Rz. 4.16 D:4.37-4.40</p>
<p>Auch insoweit gilt: Anwendbar ist US-Vertragsrecht, dieses ist der Maßstab für Lösungen.</p>	
<p>4.1.2 Gesetzesverstöße und Anspruchsmöglichkeiten zwischen Urheber und Nutzer</p>	<p>Rz. 4.17 D:4.41-4.43</p>
<p>4.1.2.1 Gesetzesverstöße im Hinblick auf das UrhG</p>	
<p>Gesetzesverstöße des Urhebers und gesetzliche Ansprüche, also urheberrechtliche Ansprüche des Nutzers etwa, weil dieser Bearbeiter gem. § 23 UrhG ist, sind kaum denkbar. Sollte der Urheber ein fremdes Datenwerk als eigenes weitergegeben haben und sollte der Nutzer dieses fremde Datenwerk bearbeitet haben (§ 23 UrhG), bestehen keine urheberrechtlichen Ansprüche zwischen dem weitergebenden Urheber und dem Bearbeiter. Die Lösung dieses Falles ist der Gliederungsüberschrift nicht zuordenbar.</p>	
<p>4.1.2.1.2 Gesetzesverstöße des Nutzers und Anspruchsmöglichkeiten der Urheberseite</p>	<p>Rz. 4.18 B:4.3 D:4.44-4.45</p>
<p>Erfolgt die Nutzung, Weitergabe, Vervielfältigung von OSS/Linux nach Beendigung der Rechte unter der GPL, hat die Urheberseite einen Unterlassungsanspruch nach den §§ 8, 69 a Abs. 4, 27 UrhG (ferner Schadenersatzansprüche u. a. m.).</p>	
<p>4.1.2.2 Gesetzesverstöße im Hinblick auf das PatG</p>	<p>Rz. 4.19 D:4.46-4.48</p>
<p>Wechselseitige Verletzungshandlungen zwischen Urheber und Patentinhaber sind kaum oder nur schwer vorstellbar.</p>	
<p>4.1.2.3 Gesetzesverstöße im Hinblick auf das MarkenG</p>	<p>Rz. 4.20 D:4.49</p>
<p>Ist der Urheber selbst Markeninhaber, hat der Urheber Ansprüche aus dem MarkenG, wenn der Nutzer OSS/Linux als eigenes Produkt ohne Lizenzentgelt (andernfalls Unterlassungsansprüche nach dem UrhG) unter eigener, verwechslungsfähiger Marke vertreibt.</p>	

Ist der Nutzer Markeninhaber: Kennzeichnung eines fremden Programms mit eigenem Zeichen nebst Markenschutz dürfte höchstwahrscheinlich auf bösgläubiger

Markenanmeldung/Behinderungsabsicht beruhen mit der Folge, dass Urheber selbst Unterlassungsansprüche gegen Markeninhaber hat.

Rz. 4.22 D:4.51

4.1.2.4 Gesetzesverstöße im Hinblick auf das Kartellgesetz (GWB)

Keine Verletzung von § 19 GWB (Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung) da Ziel des GWB es ist, die freie Nutzung von OSS/Linux zu gewährleisten nicht aber, den Markt abzuschotten.

Rz. 4.23 A:4.4 B:4.4 D:4.52

4.1.2.5 Gesetzesverstöße im Hinblick auf das UWG

In Betracht kommt die gezielte Behinderung des Mitbewerbers gemäß §§ 3, 4 Ziff. 10 UWG sowie irreführende Aussagen über Mitbewerber gemäß §§ 3, 5 UWG wie z. B.:

„Linux Betriebssysteme (beinhalten) unrechtmäßig erworbenes geistiges Eigentum von SCO UNIX®.“

4.2 Verletzungshandlungen und Anspruchsmöglichkeiten, wenn ein Distributor Beteiligter ist

Rz. 4.24 A:4.3 B:4.5 D:4.53

4.2.1 Vertragsverstöße und Anspruchsmöglichkeiten von bzw. gegenüber einem Distributor

Hält der Distributor die durch die GPL auferlegten Pflichten nicht ein, verliert nicht nur er, sondern auch der Nutzer alle Rechte aus der GPL. Zu Gunsten des Nutzers gilt jedoch § 4 Satz 3 GPL:

„Jedoch werden die Lizenzen Dritter, die von Ihnen (sc hier: den Distributoren) Kopien oder Rechte unter dieser Lizenz erhalten haben, nicht beendet, solange diese die Lizenz voll anerkennen und befolgen.“

Rz. 4.25 B:4.6 D:4.56

Gibt der Distributor von OSS/Linux das abgeleitete Programm als eigenständiges Datenwerk zusammen mit OSS/Linux weiter und verlangt er für sein Programm ein Lizenzentgelt, ist die Beendigung aller Rechte des Distributors unter der Lizenz (GPL) rechtmäßig, da Zweck der GPL es nicht ist, fremden Datenwerke der eigenen Regelung (GPL) zu unterwerfen. Zweck ist es allein, die lizenzfreie

Rz. 4.26 B:4.7 D:4.59

Weitergabe von OSS/Linux zu sichern, vgl. § 2 Abs. 3 GPL. Darüber hinaus kann der Distributor problemlos sein Datenwerk isoliert gegen Lizenzentgelt vertreiben.

Rz. 4.27 D:4.60-4.62

Zusatzleistungen des Distributors oder Zusatzprogramme hat der Nutzer zu vergüten und abzunehmen.

Im Übrigen gelten keine Besonderheiten.

4.2.2 Gesetzesverstöße und Anspruchsmöglichkeiten zwischen Urheber und Distributor, Verletzungshandlungen zwischen Urheber und sonstigen Dritten, Verletzungshandlungen zwischen Nutzer und sonstigen Dritten

Rz. 4.28 D:4.63-4.65

Es gelten keine Besonderheiten.